

Erziehungsberechtigten zuständigen Konflikt- oder Schiedskommission im Einvernehmen mit der Elternvertretung - also auch im Einvernehmen mit dem Klassenelternaktiv - gestellt, wenn zuvor Versuche, auf die Erziehungsberechtigten einzuwirken und diese zur Einhaltung ihrer Pflichten anzuhalten, erfolglos geblieben sind.

Neben Erziehungsmaßnahmen haben die GG auch die Befugnis, eine Geldbuße bis zu 50 M auszusprechen (siehe hierzu in einzelnen §§ 53 KKO, 45 SchKO). Sie können auch die Verpflichtung eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder einzelner Bürger, den Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, bestätigen.

Sie erkennen hieraus, daß mit den gesellschaftlichen Gerichten und der Ausgestaltung und Erweiterung ihrer rechtlichen Befugnisse unmittelbar die erzieherischen Potenzen der sozialistischen Öffentlichkeit genutzt werden, um disziplinierend auf pflichtvergessene Erziehungsberechtigte einzuwirken. Dabei ist noch zu bedenken, daß - gerade in solchen Fällen - durch die Schulen und die Mitglieder der Elternvertretungen Aussprachen geführt werden, um konkrete Hilfe bei der Erfüllung der Erziehungspflichten zu geben.

Sind diese vielfältigen und vielgestaltigen rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft oder bleiben sie im Grunde erfolglos, liegt eine "fortwährende Vernachlässigung"<sup>11</sup> im Sinne des § 142 StGB vor. Es kann dann eine Straftat nach § 1 StGB (Vergehen) gegeben sein, sofern auch die weiteren Voraussetzungen, denen wir uns anschließend zuwenden, gegeben sind. Bei der Bemessung der Maßnahmen der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird die Tatsache der Erfolg- und Fruchtlosigkeit aller bisherigen erzieherischen Einwirkung durch Schule, Elternvertretung und gesellschaftliches Gericht gebührend zu berücksichtigen sein.

Vom gesetzlichen Tatbestand wird ferner gefordert, daß die Verhaltensweise des Erziehungsberechtigten eine bestimmte Wirkung - Schädigung oder Gefährdung der Entwicklung des